



Philatelisten-Club Berlin-Mitte e.V. mit Arbeitsgemeinschaft „DDR-Spezial“

Mitglied im Philatelistenverband Berlin-Brandenburg e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Philatelistenclub Berlin-Mitte e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege der Philatelie, insbesondere durch die
 - a) regelmäßige Durchführung philatelistischer Veranstaltungen, wie Tauschveranstaltungen, fachwissenschaftliche Vorträge, vereinsinterne Börsen, Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausche, geselliges Beisammensein, u.a.m.,
 - b) Verbreitung philatelistischen Gedankengutes,
 - c) Unterstützung der Mitglieder bei der philatelistisch-fachlichen Weiterbildung,
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung philatelistischer Materialien,
 - e) Unterstützung der Mitglieder zur Teilnahme an philatelistischen Ausstellungen,
 - f) Ausrichtung von Ausstellungen,
 - g) Pflege der Beziehungen zu anderen philatelistischen Vereinen,
 - h) Förderung des philatelistischen Nachwuchses
- (2) Der Verein ist selbständig, er verfolgt keine politischen oder religiösen Interessen.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind neben den Mitgliedern des „Philatelistenclubs Berlin-Mitte“ die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „DDR – Spezial“.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche von 16 - 18 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten.

- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Philatelie besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist, oder für den sie beantragt wird. Sie erlischt durch Austritt (§ 4), Ausschluss (§ 5) oder Tod.

§ 4 Austritt

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig.
- (2) Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Sie muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.
- (2) über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung (§ 12) zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist bindend.
- (4) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Diesem bleibt jedoch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.
- (5) Die Beiträge (§ 7) sind bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem der Beschluss wirksam wird.
- (6) Auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 6 Vermögen und Finanzierung

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus Geld- und Sachvermögen, das durch den Schatzmeister verwaltet wird.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus
 - a) Beiträgen,
 - b) zweckgebundene Zuwendungen,
 - c) Spenden und Schenkungen sowie

d) Überschussmitteln der laufenden Vereinstätigkeit

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben einer einmaligen Aufnahmegebühr, die beim Eintritt in den Verein erhoben wird, einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Gleiches gilt für etwaige beschlossene besondere Umlagen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des zu zahlenden Beitrages und der eventuellen Umlagen wird in der Hauptversammlung durch Beschluss der Mitglieder festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag von Schülern, Studenten und Auszubildenden beträgt die Hälfte des festgesetzten Beitrages.
- (4) In Härtefällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag festsetzen oder ihn erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird am 30. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind, werden auf ihre Kosten zur Zahlung aufgefordert. Bleibt auch eine zweite Aufforderung erfolglos, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. § 5, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins (§ 13, Abs. 2).

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist höchstes Willensorgan des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer

und der Stellenleiter,

- (b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 - (d) die Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen,
 - (e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der Ort, Tag und Zeit bestimmt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch nachzuweisen.

Auf Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung (§ 12) einzuberufen.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorzusehen:
- a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins,
 - b) Bericht des Schatzmeisters über die Vermögenslage,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Bericht der Stellenleiter,
 - e) Verschiedenes,
- sowie in jedem zweiten Jahr (mit gerader Jahreszahl) die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 13, Abs. 2) und von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Hauptversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder hierzu vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen worden sind.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes leitet gleichzeitig die Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3a) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Person mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Die Beauftragung endet durch Neuwahl auf der nächsten turnusgemäßen Wahlversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt insbesondere
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins (§ 2) notwendigen Ressortstellen einzurichten und deren Leiter zu ernennen,
 - c) die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Gegenüber der Bank sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Verfügungsberechtigt.
- (6) Der Schatzmeister ist bei Zahlungsvorgängen bis zum Betrag von 500 € allein zeichnungsberechtigt. Er hat dem Vorstand vierteljährlich über den Kassenstand zu berichten.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß nach § 12 (2) einberufen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen.
- (2) Über die Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen müssen, wird in der nächsten Versammlung beraten und abgestimmt.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.
- (2) Schriftlich ist auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Abstimmung ist von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlkommission zu leiten.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist unzulässig, wenn über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abzustimmen ist.

§ 17 Niederschriften

- (1) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Hierin sind auch die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Text der Niederschriften ist vor dem Gremium, das die Beschlüsse gefasst hat, in der nächsten Zusammenkunft zu verlesen und von dem Gremium zu genehmigen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und das vorangegangene Geschäftsjahr zu umfassen.
- (2) Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstandes zu äußern.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch eine Ressortstelle leiten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Besondere Verordnungen

Vereinseigene Einrichtungen, wie Rundsendedienst, Versteigerungen, Kassen- und Vermögensverwaltung, Erledigung besonderer Geschäfte u.a. werden durch besondere Verordnungen geregelt.

§ 20 Satzungsänderungen

Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung beschließen. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann eine neue Zusammenkunft (§ 16) anberaumt werden.
- (2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses wird einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 22 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 23

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Satzungstext einschließlich der Satzungsänderungen vom 27. Mai 1991, vom 16. September 1991, vom 16. Mai 1998, vom 08. Mai 2010 sowie vom 25. April 2015

Arbeitsgrundlage der Arbeitsgemeinschaft „DDR – Spezial“

im Philatelisten-Club Berlin-Mitte e.V.

1. Die Arbeitsgemeinschaft „DDR - Spezial“ (im folgenden ArGe genannt) ist eine Gemeinschaft von an der Post- und Philateliegeschichte der DDR interessierter Philatelisten innerhalb des Philatelisten-Clubs Berlin-Mitte e.V. (im weiteren Club genannt). Die ArGe ist durch den BDPH anerkannt.

2. Mitglieder der ArGe können alle Sammler sein, die Mitglied im BDPH sind. Nichtmitglieder des BDPH werden in den Club aufgenommen. Die Mitglieder des Clubs sind automatisch Mitglieder der ArGe.

3. Mitglieder der ArGe, die nicht Mitglied im Club sind, aber einem anderen Verein des BDPH angehören, zahlen einen ArGe-Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird jährlich im Februar per Lastschrift eingezogen. **Eine Mitgliedschaft ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung ist nicht möglich.**

Folgende Beitragssätze pro Jahr gelten derzeit:

Club-Mitglieder (zugleich ArGe-Mitglieder, incl. BDPH-Anteil)	40,00 €
ArGe-Mitglieder (zugleich einem anderen BDPH-Verein angehörig)	23,50 €
Zuschlag für ausländische Mitglieder (gilt für Club und ArGe)	9,00 €
Der Zuschlag für ausländische Mitglieder entfällt, wenn die Vereins-Publikationen per E-Mail bezogen werden.	
Einmalige Aufnahmegebühr:	5,00 €

4. Der Vorstand der ArGe besteht aus Vorstandsmitgliedern des Clubs und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern für spezielle Aufgaben der ArGe, die auf den Jahreshauptversammlungen gewählt werden.

5. Die ArGe setzt sich das Ziel, das Sammelgebiet DDR mit der Begrenzung auf die Zeit nach der Währungsreform 1948 bis 1990, aber unter Berücksichtigung aller denkbaren Aspekte zu fördern und zu popularisieren. Die Forschung soll sich auf Marken, Stempel, Ganzsachen und andere Belege, auf die Post- wie die Philateliegeschichte der DDR richten.

6. Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Beschäftigung mit speziellen Gebieten und Themen ist gewünscht. Sie wählen einen Leiter, der zu den Vorstandstagen der ArGe im Herbst hinzugezogen wird.

7. Zur Popularisierung von Forschungsergebnissen sowie zur Information der Mitarbeiter nutzt die ArGe das „Club-Journal“, (ab 2017 „Rundbrief“) das seit 1995 erscheint.

8. ArGe und Club gestalten ein- bis zweimal im Jahr gemeinsame Veranstaltungen.

9. Für alle in dieser Arbeitsgrundlage nicht geregelten Fragen gilt sinngemäß die Satzung des Philatelisten-Clubs Berlin-Mitte e.V.

10. Diese Arbeitsgrundlage wurde am 27. 04.1996 auf der ArGe-Gründungsversammlung in Berlin angenommen, geändert im Punkt 1 und 3 am 21.04.2001, im Punkt 3 am 23.04.2016 sowie im Punkt 8 am 08.05.2010.

Verzeichnis der Sammelgebiete

Nur zum internen Gebrauch im Philatelisten-Club Berlin-Mitte e.V. mit der ArGe „DDR - Spezial“ für die Zuordnung der Sammelgebiete im Mitgliederverzeichnis bestimmt

SBZ + DDR

- 1.00 SBZ + DDR
- 1.01 SBZ - Allgemein
- 1.02 SBZ - Spezial
- 1.03 Bezirkshandstempel
- 1.04 DDR – Allgemein

DDR - Postalische Ausgaben

- 2.00 Druckarten / Abarten / Fehldrucke
- 2.01 Fälschungen
- 2.02 Zusammendrucke
- 2.03 FDC
- 2.04 Briefe
- 2.05 Ganzsachen
- 2.06 Markenheftchen / SMH
- 2.07 Numisbriefe
- 2.08 Ersttagsblätter
- 2.09 Schwarzdrucke

DDR - Postgeschichte

- 3.00 Postgeschichte - Allgemein
- 3.01 Postgeschichte - spezielle Gebiete
- 3.02 Postgeschichte - territorial
- 3.03 Postautomation
- 3.04 Postkrieg
- 3.05 Poststufen

DDR - Dauerserien

- 4.00 Dauerserien - Allgemein
- 4.01 DS Köpfe I + II
- 4.02 DS „W. Pieck“
- 4.03 DS Fünfjahrplan
- 4.04 DS Landschaften
- 4.05 DS „W. Ulbricht“
- 4.06 DS soz. Aufbau, groß + klein
- 4.07 DS Deutsche Post

DDR - Dienstpost

- 5.00 Dienstpost - Allgemein
- 5.01 Dienstmarken
- 5.02 ZKD
- 5.03 Manöverpost / "Feldpost"
- 5.04 Militärpost
- 5.05 Kurierpost
- 5.06 Postsachen

Beförderungsarten, Postbehandlung und Zusatzleistungen

- 6.00 Allgemein
- 6.01 Schiffspost
- 6.02 Luftpost
- 6.03 Rohrpost
- 6.04 Polarpost
- 6.05 Zensurpost
- 6.06 Retourpost
- 6.07 Nachgebühr
- 6.08 Barfreimachungen / „Gebühr bezahlt“
- 6.09 Zusatzleistungen
- 6.10 Bahnpost

Stempel

- 7.00 Stempel - Allgemein
- 7.01 Tagesstempel
- 7.02 Sonder- und Werbestempel
- 7.03 Freistempel
- 7.04 Politische Losungsstempel
- 7.05 Poststellenstempel (Landpost)
- 7.06 Stempel SU-Stempelmaschinen
- 7.07 Stempel für philatelistische Zwecke (Klischeestempel)

DDR – Spezialgebiete

- 8.00 Postleitzahlen
- 8.01 Postbezug
- 8.02 Gedenkblätter
- 8.03 Geldübermittlungsendungen
- 8.04 Selbstbedienungsbelege (u.a. SbPA)
- 8.05 Paketkarten
- 8.06 Telegramme (incl. Schmuckblatt)
- 8.07 Postformulare
- 8.08 Klebezettel (insbes. R- und V-Zettel)
- 8.09 Druckvermerke
- 8.10 Maximumkarten
- 8.11 Verpackungsmaterial
- 8.12 Fiskalmarken

Motive

- 9.00 Motive - Allgemein
- 9.01 Technik
- 9.02 Flora + Fauna
- 9.03 Sport
- 9.04 Heimat
- 9.05 Bergbau / Geologie
- 9.06 Ansichtskarten
- 9.07 sonstige

Ansprechpartner der ArGe „DDR-Spezial“

Geschäftsstelle / Vorsitzender:

Dr. Karsten Ruscher, Schulzestr. 6, 13187 Berlin, geschaeftsstelle@ddr-spezial.de

Mitgliederverwaltung:

Joachim Brisch, Hardenbergstr. 55c, 32758 Detmold, mitgliederverwaltung@ddr-spezial.de

Schatzmeister / Literaturvertrieb:

Dieter Oberschmidt - Wandlitzstraße 23, 16321 Schönow, Tel.: 03 338 - 76 58 03,
schatzmeister@ddr-spezial.de

Der Vertrieb der Schriftenreihe II erfolgt ausschließlich über:

Horst Geyermann, Berliner Straße 46, 15566 Schöneiche, Tel: 030-94632697,
geyermann@ddr-Spezial.de

Fachgruppen der Arbeitsgemeinschaft „DDR-Spezial“:

Fachgruppe „Markenheftchen und Zusammendrucke“

Bernd Müller, Landrain 46a, 06118 Halle/Saale, Tel: 0345-5201166, bmbmueller@t-online.de

Fachgruppe „Dienstpost der DDR“

Siegfried Paul, Schulzestraße 6, 13187 Berlin, Tel: 030-4869714, paul.siegfried@t-online.de

Fachgruppe „Dauerserien Persönlichkeiten & Pieck“

Peter Hochschulz, Sputendorfer Str. 99, 14532 Stahnsdorf, peter.hochschulz@t-online.de

Fachgruppe „Stempelforschung“

Siegfried Paul, Schulzestraße 6, 13187 Berlin, Tel: 030-4869714, paul.siegfried@t-online.de

Fachgruppe „Telegramm“

Norbert Lünig, Dorffeld 39, 59227 Ahlen, Tel: 02528-3618, telegramme@ddr-spezial.de

Fachgruppe "Ganzsachen SBZ/DDR"

Hans-Heinrich Krug, Torgauer Straße 76, 04916 Herzberg/Elster, Tel: 03535-3029,
krug-senior@ddr-spezial.de

Fachgruppe "DDR-Fiskalphilatelie"

Steffen Eckert, Färberstraße 9, 04105 Leipzig, Tel: 0431-2334604, eckertsteffen@t-online.de

Die Bildung weiterer Fachgruppen, wie für die Bereiche der anderen Dauermarkenserien und für weitere Spezialgebiete, wird angestrebt.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Phil-Club Berlin-Mitte e.V.

Berliner Volksbank

IBAN: DE 61 1009 0000 5892 0000 01

BIC: BEVODEBB